

Wilhelm Halfmann

Die Notwendigkeit einer neuen Rechtsordnung

Schlußansprache bei der Unterzeichnung der Rechtsordnung am 27. August 1958, abgedruckt in:
Konvent der kirchlichen Mitarbeiter, 4. Jahrgang, Nr. 9 vom 1. September 1958, S. 291 ff.

Die Rechtsordnung, die heute vom Präsidium der Landessynode unterzeichnet worden ist, um vor der nächsten Tagung der Landessynode im November in Kraft gesetzt zu werden, tritt an die Stelle der Kirchenverfassung von 1922. Bis heute ist die Frage lebendig, ob diese einschneidende Änderung notwendig war. Lassen Sie mich einige Gedanken darüber äußern.

Der Verfassung von 1922 waren nach ihrem Inkrafttreten nur etwa acht Jahre der Erprobung gewährt. In dieser Zeit hat man keine Veranlassung gesehen, die Verfassung abzuändern. Die großen Diskussionen während der Verfassungsarbeit waren verrauscht. Mit gutem Willen und Vertrauen arbeitete die Kirche in dem neuen Rahmen. Andere Aufgaben und sehr bald ernste, bedrohliche Nöte verdrängten das Interesse an Verfassungsfragen.

Das schweigende Vertrauen auf die Verfassung wurde im Jahre 1933 aufs tiefste erschüttert und enttäuscht. Welche Gründe waren dabei wirksam? War es die Verfassung als solche, die versagte, oder waren es Gewalten, Wandlungen und Personen, die sich über die Verfassung hinwegsetzten?

Sicher waren es ganz überwiegend die letztgenannten Kräfte, die das Zutrauen zu der Verfassung erschütterten. Das Erlebnis jener Zeit in Staat und Kirche war die tiefe Erschütterung auf der einen Seite, die zynische Genugtuung auf der anderen Seite darüber, daß Verfassungen in revolutionären Zeiten nicht unantastbar bleiben und keine Rechtsgarantien mehr darstellen. Revolution ist grundsätzlich Verfassungsumsturz.

Es muß aber festgestellt werden, daß die Verfassung von 1922 auch in sich selbst an mindestens zwei Stellen einem Umsturz die Tür öffnete. Die eine war die Bestimmung, daß die Kirchenleitung die Verfassung durch *Notverordnung* ändern konnte. Die andere war das Prinzip der *Urwahl* für die Landessynode. Beide Einstiegsmöglichkeiten wurden benutzt. Durch autoritäre Verordnung wurden die Zusammensetzung der amtierenden Kirchenleitung sowie das Wahlrecht zur Landessynode geändert und auf diese Weise die Zusammensetzung der Landessynode beeinflußt. Das demokratische Element der Urwahl ergab dann unter dem Druck der monopolistischen politisch-weltanschaulichen Massenpartei eine Landessynode, die bedenkenlos mit leichter Hand die gewünschte Gleichschaltung der Kirche vollzog.

Die in der Verfassung vorgesehenen Organe der Landeskirche wurden durch Kompetenzübertragungen geändert, entleert, beseitigt und zerstört. Zuletzt war nur eine rudimentäre Verwaltung übrig. Niemals ist jedoch die Verfassung formell außer Kraft gesetzt worden. So lag über der Ordnung der Landeskirche die gleiche zwielichtige Unwahrhaftigkeit wie über der Verfassung des Deutschen Reiches.

Trotz Zerstörung ihrer Rechtsordnung lebte die Kirche weiter. Das war das positive Erlebnis jener Zeit. Es erwies sich die formende und haltende Kraft der Tradition; es erwies sich in noch tieferer Schicht die Wahrheit des 7. Artikels der Augsburger Konfession: Kirche ist die Versammlung der Gläubigen, in der das Wort recht gepredigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Die Kirche lebt aus tieferen Kräften als aus ihrer Rechtsordnung.

Dennoch verstummte nicht die Berufung auf die geschändete Verfassung, die ja, wie gesagt, formell nicht abgeschafft war. Die Verfassung von 1922 enthielt nicht nur formelle Regeln, nach denen man praktisch auch unter veränderten Vorzeichen vorläufig weiter verfahren konnte, ja mußte, weil Ersatz nicht zur Hand war. Sondern die Verfassung von 1922 enthielt auch unvergängliche Prinzipien: die durch die Ordination verbürgte Unabhängigkeit des geistlichen Amtes auf der einen Seite, die körperchaftliche oder synodale Vertretung der Gemeindeglieder auf der anderen Seite. Aus diesen Ele-

menten entwickelte sich das Notrecht einer Bekennenden Kirche, dessen innere Autorität auf evangelischem Boden unbestreitbar war.

Nachdem durch äußere Schicksale die 1933 geschaffenen Verhältnisse zerschlagen worden waren, ergab sich im Jahre 1945 die unbedingte Notwendigkeit einer Neuordnung. Die unbedingte Notwendigkeit, so wiederhole ich. Die Frage war dabei: Sollte die Neuordnung durch einfache Wiederherstellung der Verfassung von 1922 geschehen oder durch Schaffung einer neuen Verfassung?

Einfache Wiederherstellung der Verfassung von 1922 war nicht möglich, weil verfassungsmäßige Organe nicht mehr vorhanden waren, die hätten handeln können. Es mußten in Eile erst solche Organe in Vorläufigkeit geschaffen werden. Dies geschah in Anlehnung an die Verfassung, aber unter bewußter Ausschaltung der Urwahl zur Landessynode. So entstanden eine Vorläufige Gesamtsynode und eine Vorläufige Kirchenleitung, die dann imstande waren, wieder eine verfassungsmäßige Landessynode und eine verfassungsmäßige Kirchenleitung aufzubauen – aber nicht ohne Änderungen der Verfassung. Die unerläßlichen Verfassungsänderungen galten uns damals nur als erste Schritte zum Aufbau einer neuen Verfassung. Wir handelten unter dem nicht ganz richtigen Eindruck, daß an der Kirchenkrise wesentlich die Verfassung von 1922 als solche Schuld getragen habe. So wurde die Notwendigkeit einer neuen Verfassung weithin als Selbstverständlichkeit bejaht und als dringliche Aufgabe in Angriff genommen.

Die Aufgabe erwies sich aber als schwieriger, als wir damals meinten. Wir wollten die Erfahrungen des Kirchenkampfes verwerten, ohne jedoch genau zu wissen, wie diese sich in Rechtssätze umsetzen ließen. Wir griffen auf die Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts zurück und hofften, dort das klassische Modell für die Ordnung alles dessen, was in der Kirche zu ordnen ist, zu finden. Dieser Rückgriff erwies sich als praktisch undurchführbar, einerseits, weil die reformatorischen Kirchenordnungen eine christliche Obrigkeit voraussetzen, die das Kirchenwesen verwaltet, während heute Staat und Kirche auseinandergetreten sind und die Kirchengewalt in allen Dingen der eigenständig gewordenen Kirche zugefallen ist; andererseits, weil die alten Kirchenordnungen Materien in gesetzlich-statutarischer Weise ordnen, die sich wesensmäßig der Gesetzlichkeit entziehen, vor allem die Kirchenlehre und die Kirchengewalt.

Dennoch haben wir aus diesem Rückgriff viel gelernt: Wir haben einen Begriff der „Ordnung“ gewonnen, der dem Leben der evangelischen Kirche in vielen Dingen besser entspricht als der Begriff des Gesetzes. Wir haben den von der Französischen Revolution geprägten Begriff der „Verfassung“ abgelegt und durch „Rechtsordnung“ ersetzt. Wir haben in den Grundartikeln der Rechtsordnung die Prinzipien herausgestellt, die wir über die Verfassung von 1922 hinaus als gültig und grundlegend erkannt haben.

Vor allem aber ist aus der Orientierung an den ursprünglich reformatorischen Ordnungen der Wille erwachsen und durchgehalten worden, ein Gesamtwerk zu schaffen. Dies ist heute im wesentlichen zum Abschluß gekommen in dem Nebeneinander der Gottesdienstordnung, der Ordnung des kirchlichen Lebens und der Rechtsordnung. Es mag jedem freistehen, welches Werk er für das wichtigste ansieht. Nach der ein Jahrzehnt füllenden Arbeit an der Rechtsordnung scheint diese das wichtigste Werk zu sein. Aber nach den Aufgaben und Schwierigkeiten, die sich bei der Praktizierung ergeben, wird die Rechtsordnung wahrscheinlich das leichtere Werk, die beiden anderen Ordnungen das schwierigere sein.

Ich sprach mit Bedacht von einem „Nebeneinander“ der drei Ordnungen. Das Nebeneinander ist bedingt durch den notwendig juristisch-gesetzlichen Charakter der Rechtsordnung im Unterschied zu den beiden anderen Ordnungen, die den „Gottesdienst“ und das „Kirchliche Leben“ zum Gegenstand haben. Die Rechtsordnung mußte isoliert werden, um das juristisch Aussagbare und Notwendige zusammenzustellen. Diese Isolierung aber führte dazu, den Blick wieder in verstärktem Maße der Verfassung von 1922 zuzuwenden; die Arbeit an einer isolierten Rechtsordnung führte in die Kontinuität zurück.

In diesem Stadium erhob sich die Frage nach der Notwendigkeit einer neuen Rechtsordnung überhaupt: Konnte man nicht das Werk von 1922 mit einigen Änderungen in Kraft behalten? Waren wir

nicht frei von der Zwangslage, der die Väter um 1920 ausgesetzt waren? Haben wir nicht ein Dutzend Jahre nach 1945 unter der Verfassung von 1922 doch ganz gut gelebt? Bis zur letzten Tagung der Landessynode wurde diese Frage gestellt.

Ich antworte darauf: In der Tat befinden wir uns nicht in der Zwangslage von 1920, als die Kirche nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments sich unbedingt eine Verfassung schaffen mußte, um ihre Eigenständigkeit und Selbstregierung in Form zu bringen. Wir hätten jetzt, nachdem wir eine Ideallösung weder aus der Vergangenheit noch aus den kirchenrechtlichen Erkenntnissen der Gegenwart gefunden haben, zur modifizierten Verfassung von 1922 zurückkehren können.

Warum aber ist doch die, sagen wir, relative Notwendigkeit der neuen Rechtsordnung zu bejahen? Ich meine, aus zwei Gründen: einmal zum Zweck der Systematisierung zahlreicher vollzogener und in Aussicht genommener Verfassungsänderungen, sodann zur Erfassung inzwischen zugewachsener neuer Rechtsmaterien. Weil wir aus diesen Gründen, ohne den Druck einer geschichtlichen Zwangslage, also in Freiheit, die neue Rechtsordnung geschaffen haben, ist die Kritik an dieser Ordnung freier als an ihrer Vorgängerin. Das ist wenigstens mein Eindruck. Aber nun kommt es auf die Bewährung in der Praxis an. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen und Gott bitten, es möchte dieser Rechtsordnung, anders als der Verfassung von 1922, vergönnt sein, ohne gewaltsamen Bruch sich auszuwirken und fortzuentwickeln.

Ich möchte inhaltlich weder auf die kritischen Punkte noch auf die Neusatzungen der Rechtsordnung eingehen. Nur aufmerksam machen möchte ich auf einen Charakterzug, den man als Offenheit bezeichnen könnte. Dieser liegt in dem zwar beibehaltenen, aber gegenüber 1922 doch abgeschwächten Begriff der Landeskirche, der ja schon rein geographisch nicht mehr zutrifft. Offen ist weiter die Sprengelgliederung und die damit im Zusammenhang stehende Frage der Änderung der Kirchengrenzen und der Vereinigung mit den Nachbarkirchen. Abgeschwächt und geöffnet ist die Größe „Landeskirche“ auch durch die Anerkennung ihrer überlandeskirchlichen und ökumenischen Eingliederung. Im inneren System sehe ich diese Offenheit etwa darin, daß keinem Organ der Landeskirche so etwas wie eine Souveränität zuerkannt wird, oder darin, daß so schwer bestimmbare Lebensäußerungen wie die Diakonie und die Mission mit einbezogen sind.

An diesen Beispielen – vielleicht wären noch andere zu nennen – zeigt sich die Entwicklungsfähigkeit dieser Ordnung. Das ist gut so. Darin kommt etwas von dem zum Ausdruck, was mit dem Namen der Ordnung gemeint ist im Unterschied zu den Namen Gesetz oder Verfassung. Vielleicht aber ist diese unterschiedliche Akzentuierung der Terminologie nur eine subjektive Empfindung, deren Recht bestritten wird. Wie dem nun auch sei, ich glaube, wir alle sind von einer doppelten Empfindung beiseelt: von dem deutlichen Bewußtsein, daß wir kein Monumentum aere perennius geschaffen haben, und zugleich doch von der Genugtuung darüber, daß wir eine langwierige Arbeit zum Abschluß gebracht haben, mit der Rechtsordnung sowohl wie mit den vorangegangenen Ordnungen. Also: Demut und Befriedigung und Dank mischen sich miteinander.

Was wir geschaffen haben, haben wir zum Wohl unserer Kirche schaffen wollen, zur besseren Ausrichtung ihres Dienstes, zuletzt und zutiefst also im Gehorsam gegen Gott und zur Ehre seines Namens und zur Ausbreitung seines Reiches. So befehlen wir unser Werk unserem höchsten Dienstherrn: Er wolle es gnädig ansehen; Er wolle uns die Liebe schenken, die alles Gesetzes Erfüllung ist; Er wolle das Gefäß, daß wir gemacht haben, mit Heiligem Geist füllen. Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns; ja das Werk unserer Hände wolle er fördern! –